

1571. — Brief van Willem van Oranje aan Burgem. en Raad van Danzig, d.d. Dillenburg, 30 Maart 1571. Luidt aldus:

„Wilhelm, von Gottes gnadenn Printz zu Uraniën, Grave zu Nassaw Catzenelbogen.

Unseren gunstigen grus zuvor. Ersame, wolweise, liebe, besondere. Uns ist in kurtz verschiener Zeitt vorkommen, das vonn ettlichen Personen, under dem Schein irer von uns habender Commission, allerhandt strafflicher muttwiell hin und wieder beganghen, und in sonderheitt die dem hayligen Römischen Reich verwantte und darin gesessene Underthanen, unserm bevelch stracks zuwieder, unpillicher weis beschediggt und des iren beraubtt seyen wordenn ¹⁾.

Dieweill dan unser gemuth, will und meynung niemahls gewesenn ist, einigen des hayligen Römischen Reichs standt oder desselben verwantten,

1) Vgl. over den zeeroof, door commissievaarders van Oranje gepleegd, ook Höhlbaum, *Kölner Inventar* I, blz. 610—612.

weder selbst noch durch die unsere, beschedigenn zu lassen, sondern wir so woll schuldig als auch gantz willig sein des hayligen Römischen Reichs Constitutionen und Ordnungen in allen unsern thun und beginnen uns gemess zu halten, auch dieselbige unserm besten und eussersten Vermogen nach handthabenn zu helffen: so haben wir zu vorkommung allerhandt gleichwoll von uns, Gott lob, unverursachtten, aber doch besorgtten verdachts, dessen wir sonst ob angeregtter unpillicher beschedigung halben, die sich uff uns ettwan fasslich [falsslich?] ziehen oder ires empfangenen bevelchs missbrauchen mochtten, besorgenn musten, rathsam eracht euch ein glaubwürdige abschriefft unserer gegebener commission zu zu schicken, damitt ir als die verstendige selbst doraus zuernehmen haptt, das wir ob angeregte straffliche beschedigung, so des hayligen Reichs zugethanen underthanen beschehen sein soll, mit nichtten bevohlen, noch hierin jemals ettwas unverantwortlichs gesucht oder vornemen haben lassen. Demnach begeren wir hiemit gunstiglich, Ir wolln itzangeregte unser ausgangner commission euch zugeschickte abschriefft mit vleiss verlesen und erwegen und under andern vernunfftiglich zugemuth fuhren, das unsern bevelchsleuthen darinn die beschedigung des hayligen Römischen Reichs stende und desselben angehörigenn underthanen nicht allein nicht erleubtt, sondern auch vonn uns austrucklich verpotten wirdt und dass also wir bis anhero weniger nicht dan wir auch kunfftiglich zuthun geneigtt seint, uns befluessenn haben des heyiligen Römischen Reichs Constitutionen und ordnungen gehorsamlich nach zu kommen und darwieder weder selbst noch durch die unsern handelen lassenn.

Dieweill dan uns gleichwoll wie obgemeltt glaublich angelanget hatt, das ettliche unserer inen gegebner Commission sich missbraucht, ettliche auch ohn einige habende Commission oder bevelch sich derselben felschlich geruhmt und ire Rauberey und muttwillen mit unseren nahmen zubeschonen und uns also ohn unsere verursachung hin und wieder zu verunglimpfenn und in verdacht zubringen understandenn sollen habenn: so wollten wir nichts liebers sehen noch vernemen, dan dass solche mutwillige und abscheue zu wollverdientter straff furderlich gepracht und angehalten möchten werdenn.

Dann wir solche ubertretter unserer Commission gar keins wegs vor unsere bevelchsleuth erkennen, vill weniger ire straffliche thatenn belieben oder verantworten wollenn, oder auch irer in dem allergeringsteun uns anzunehmen wissen, wie auch gleichfals dasjenige so ohne bevelch oder einige vonn uns gehappte Commission von ettlichenn mit falschem angeben, als ob sie von uns bestellt gewesen wereun, ires eignen gesuchtem vorthails halben begangen sein mag, uns unsers verhoffens mit pillichkeitt nicht zugemessenn kann werden. Mogenn derhalben nicht allein woll leiden, sondern wollen auch euch hiemit gunstiglich ersucht, gepetten und ermant habenn, itz angeregtenn eigennutzigenn und muttwilligen personen, so entweder sich unserer Commission misbraucht oder ohn Commission misshandelt haben, mit allem Ernst nach zu trachtenn und inenn dasjenige, so sie verdienett haben, gedeyen zu lassenn.

Wa auch ewer underthanen einer oder mehr von denjenigenn, so von uns Commission gehabt, wieder unser hoffnung und bevelch beschedigtt wehre wordenn oder kunfftiglich noch beschedigtt wurdenn werden, wollen wir nach einnehmung notig berichts von den zugefugtten scheden und beschedigern, mit allem eussersten ernst suchen und befurdern helffen, das die mishendler und ubertretter unserer commission anderen zum Exempel gepurlich gestrafft und die beschedigte zu erlangnus ires erlittenens schadens so viell immer muglich sein würdt jederzeit befurdert sollenn werden". — Wij hopen, dat gij zult begripen, dat wij het onzen plicht geacht hebben den strijd tegen den hertog van Alva op te nemen, en dat gij niet zult toelaten dat door uwe burgers hem eenigerlei bijstand geworde. „Darnebenn begerenn wir in sonderheitt das Ir die aus denn Niederlanden und sonst von andern orthen bewangtte ausgewichene Christen, so jetzt sich albereith zu euch begeben haben oder kunfftiglich noch umb herberg, schutzs und schirm bey euch ansuchen (sovern dieselbigen sich auch unverweislich halten werden) mitleidlich dulden und auffnehmen, auch inen gleich andern des heyligen Römischen Reichs underthanen die freye handtierung gönnen und sonst nach muglicheitt sie vor unpillichem gewaltt verthaidigen wollet helffen. Daran verricht Ir ein nutzlichs, rhumblichs und Christlichs gutt werck" etc.

„Datum Dillenburg, den 30^{en} Martii anno 1571.

WILHELM, printz zu Uraniën".